Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2889

19.11.2024

ÜBEREINKUNFT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ZUR ÄNDERUNG DER ÜBEREINKUNFT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN, DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG UND DIE BEITREIBUNG VON FORDERUNGEN AUF DEM GEBIET DER MEHRWERTSTEUER

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN, im Folgenden „Norwegen“,

im Folgenden „die Vertragsparteien“,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Zusammenarbeit im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer [1] (im Folgenden „Übereinkunft“), die am 1. September 2018 in Kraft trat, bereits zu sehr positiven Ergebnissen geführt hat,

IN DER ERWÄGUNG, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates [2] geänderten Fassung neue Instrumente für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in das Recht der Europäischen Union aufgenommen wurden,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Staaten von einer Ausweitung der Instrumente der Zusammenarbeit, durch die eine wirksamere Zusammenarbeit ermöglicht würde, insbesondere im Hinblick auf gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen und die Eurofisc-Folgemaßnahmen, profitieren würden,

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Kontrolle der auf grenzüberschreitende Umsätze erhobenen Mehrwertsteuer die Möglichkeit gemeinsam durchgeführter behördlicher Ermittlungen, die es Beamten aus zwei oder mehr Staaten ermöglichen würde, ein Team zu bilden und aktiv an gemeinsam durchgeführten behördlichen Ermittlungen mitzuwirken, dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Durchsetzung der Mehrwertsteuervorschriften sicherzustellen und Doppelarbeit für Steuerbehörden und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu vermeiden,

IN DER ERWÄGUNG, dass es zur Bekämpfung der schwersten grenzüberschreitenden Betrugsfälle notwendig ist, die Arbeit der Eurofisc-Verbindungsbeamten zu verstärken, damit diese alle erforderlichen Informationen rasch abrufen, austauschen, verarbeiten und analysieren und etwaige Folgemaßnahmen koordinieren können,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [3] durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] aktualisiert werden sollten,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die Verordnung (EU) 2016/679, die mit Anpassungen in Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum [5] (im Folgenden „EWR-Abkommen“) aufgenommen wurde, dem institutionellen Rahmen des EWR-Abkommens unterliegt, und dass Norwegen seine Rechtsvorschriften zumindest in den Bereichen, die in den weiten Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen, an diese Bestimmungen angepasst hat,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke der Übereinkunft die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [6] gilt,

---

[1] ABl. EU L 195 vom 1.8.2018, S. 3.

[2] Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. EU L 259 vom 16.10.2018, S. 1).

[3] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EU L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

[4] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[5] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. EU L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

[6] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. EU L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wird wie folgt geändert:

1. Erwägungsgrund 5 erhält folgende Fassung:

„IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Staaten die Vorschriften über die Vertraulichkeit nach nationalem Recht und über den Schutz personenbezogener Daten gemäß Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens anwenden sollten,".

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Sämtliche Informationen, die ein Staat im Rahmen dieser Übereinkunft erhält, sind im Einklang mit Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens vertraulich zu behandeln und in gleicher Weise zu schützen wie gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten erhaltene Informationen.

(2) Solche Informationen dürfen an Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Kontrollinstanzen) der betreffenden Staaten, die mit der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften betraut sind, zur korrekten Festsetzung der Mehrwertsteuer oder zur Erhebung oder administrativen Kontrolle der Steuern zum Zwecke der Mehrwertsteuerfestsetzung sowie zur Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerforderungen, weitergegeben werden."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Informationen, die ein Staat einem anderen erteilt, dürfen vom Letztgenannten an einen anderen Staat übermittelt werden, sofern die zuständige Behörde, von der die Informationen stammen, dem vorab zugestimmt hat. Der Staat, von dem die Informationen stammen, kann innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, dass er dieser Weiterleitung nicht zustimmt, wobei diese Frist mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die beabsichtigte Weiterleitung beginnt."

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(6a) Jede Aufbewahrung oder Verarbeitung oder jeder Austausch von Informationen im Sinne dieser Übereinkunft unterliegen den im Einklang mit Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens erlassenen nationalen Vorschriften sowie den in dieser Übereinkunft festgelegten besonderen Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Zur korrekten Anwendung der vorliegenden Übereinkunft können die Staaten jedoch den Anwendungsbereich der Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die den Bestimmungen der Artikel 12 bis 15, 17, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, beschränken. Diese Beschränkungen sind auf das Maß zu beschränken, das unbedingt erforderlich ist, um die Interessen zu wahren, die in den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, genannt werden, insbesondere:

a) den zuständigen Behörden der Staaten die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Zwecke der vorliegenden Übereinkunft zu ermöglichen

b) behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen oder Verfahren für die Zwecke dieser Übereinkunft nicht zu behindern oder

c) die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht zu gefährden.

Die Verarbeitung und die Speicherung von Informationen nach dieser Übereinkunft erfolgen nur für die in Artikel 1 dieser Übereinkunft genannten Zwecke, und die Informationen werden nicht in einer Weise weiterverarbeitet, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist.

Es ist untersagt, auf der Grundlage dieser Übereinkunft personenbezogene Daten für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, zu verarbeiten."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Unter folgenden Bedingungen dürfen die Staaten Informationen, die sie im Rahmen dieser Übereinkunft erhalten haben, an Drittländer übermitteln:

a) die Übermittlung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die denen der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen;

b) die zuständige Behörde, von der die Informationen stammen, hat der Übermittlung zugestimmt; und

c) die Übermittlung stützt sich auf rechtsverbindliche und durchsetzbare Unterstützungsvereinbarungen zwischen dem die Informationen übermittelnden Staat und dem betreffenden Drittland."

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Jeder Staat unterrichtet die anderen betreffenden Staaten unverzüglich über jegliche Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften, jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder alle daraufhin ergriffenen Gegenmaßnahmen und verhängten Sanktionen."

f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Personen, die von der Akkreditierungsstelle für Sicherheit der Europäischen Kommission ordnungsgemäß akkreditiert wurden, dürfen nur in dem Umfang Zugang zu diesen Informationen haben, wie es für die Pflege, die Wartung und die Entwicklung der von der Kommission betriebenen und von den Staaten zur Durchführung dieser Übereinkunft genutzten elektronischen Systeme erforderlich ist. Jeglicher Zugang zu personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725."

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen von der ersuchenden Behörde befugte Beamte im Hinblick auf den Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen in den Amtsräumen der Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats oder an jedem anderen Ort, in denen diese Behörden ihre Tätigkeit ausüben, zugegen sein. Sind die beantragten Informationen in Unterlagen enthalten, zu denen die Beamten der ersuchten Behörde Zugang haben, so werden den Beamten der ersuchenden Behörde Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen von der ersuchenden Behörde befugte Beamte im Hinblick auf den Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen während der behördlichen Ermittlungen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats geführt werden, zugegen sein. Diese behördlichen Ermittlungen werden ausschließlich von den Beamten der ersuchten Behörde geführt. Die Beamten der ersuchenden Behörde üben nicht die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchten Behörde aus. Sie dürfen jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde haben, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum alleinigen Zweck der Durchführung der behördlichen Ermittlung."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Im Einvernehmen zwischen den ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen von den ersuchenden Behörden befugte Beamte im Hinblick auf die Erhebung und den Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen an den behördlichen Ermittlungen teilnehmen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats geführt werden. Diese behördlichen Ermittlungen werden gemeinsam von den Beamten der ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde geführt, unter der Leitung und gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Staats.

Die Beamten der ersuchenden Behörden haben Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde und können — soweit es den Beamten des ersuchten Staats nach dessen Rechtsvorschriften gestattet ist — Steuerpflichtige befragen.

Wenn dies gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Staats gestattet ist, üben die Beamten des ersuchenden Staats dieselben Kontrollbefugnisse wie die den Beamten des ersuchten Staats übertragenen Befugnisse aus. Die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchenden Behörden werden zum alleinigen Zweck der Durchführung der behördlichen Ermittlung ausgeübt.

Im Einvernehmen zwischen den ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen die teilnehmenden Behörden einen gemeinsamen Ermittlungsbericht verfassen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamte der ersuchenden Behörde, die sich gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a in einem anderen Staat aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und ihre dienstliche Stellung hervorgehen."

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Förderung und Erleichterung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und zur Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen wird Norwegen eingeladen, unter den in Kapitel 4 Kapitel dieser Übereinkunft festgelegten Bedingungen an dem in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates [1] vorgesehenen Netzwerk ‚Eurofisc' teilzunehmen."

[1] Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. EU L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Im Rahmen von Eurofisc koordinieren die Staaten die behördlichen Ermittlungen der teilnehmenden Staaten in Bezug auf Mehrwertsteuerbetrug, die von den gemäß Artikel 16 Absatz 1 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten identifiziert wurden, ohne die Befugnis, von Staaten die Durchführung behördlicher Ermittlungen zu verlangen."

5. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Streitbeilegung

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder die Anwendung dieser Übereinkunft – mit Ausnahme von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens – werden im Rahmen von Beratungen im Gemischten Ausschuss geklärt. Zum Zwecke der Streitbeilegung legen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss sämtliche Informationen vor, die zur gründlichen Prüfung des Sachverhalts erforderlich sind."

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Übereinkunft tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Im Falle der Union wird die Notifizierung dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übersandt, und im Falle von Norwegen dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten.

ARTIKEL 3

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Съставено в Брюксел на втори октомври две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el dos de octubre de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne druhého října dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den anden oktober to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am zweiten Oktober zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne neljanda aasta oktoobrikuu teisel päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δύο Οκτωβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the second day of October in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le deux octobre deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an dara lá de Dheireadh Fómhair sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.

Sastavljeno u Bruxellesu drugog listopada godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì due ottobre duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtā gada otrajā oktobrī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtų metų spalio antrą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-huszonnegyedik év október havának második napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tieni jum ta' Ottubru fis-sena elfejn u erbgħa u għoxrin.

Gedaan te Brussel, twee oktober tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia drugiego października roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em dois de outubro de dois mil e vinte e quatro.

Întocmit la Bruxelles la doi octombrie două mii douăzeci şi patru.

V Bruseli druhého októbra dvetisícdvadsaťštyri.

V Bruslju, drugega oktobra dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä toisena päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Bryssel den andra oktober år tjugohundratjugofyra.

Utferdiget i Brussel, den andre oktober totusenogtjuefire.

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Thar ceann an Aontais Eorpaigh
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen
For Den europeiske union

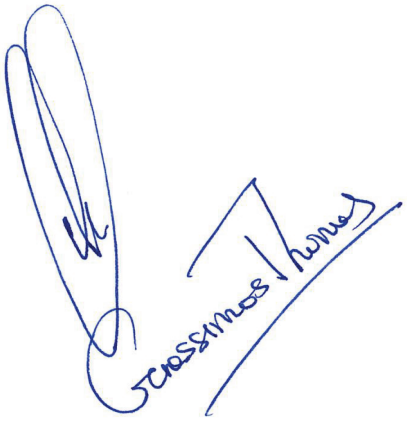

За Кралство Норвегия
Por el Reino de Noruega
Za Norské království
For Kongeriget Norge
Für das Königreich Norwegen
Norra Kuningriigi nimel
Για το Βασίλειο της Νορβηγίας
For the Kingdom of Norway
Pour le Royaume de Norvège
Thar ceann Ríocht na hIorua
Za Kraljevinu Norvešku
Per il Regno di Norvegia
Norvēģijas Karalistes vārdā –
Norvegijos Karalystės vardu
A Norvég Királyság részéről
Għar-Renju tan-Norveġja
Voor het Koninkrijk Noorwegen
W imieniu Królestwa Norwegii
Pelo Reino da Noruega
Pentru Regatul Norvegiei
Za Nórske kráľovstvo
Za Kraljevino Norveško
Norjan kuningaskunnan puolesta
För Konungariket Norge
For Kongeriket Norge

